

BVGer C-325/2022 vom 13. Februar 2026

Bundesverwaltungsgericht, 2026-02-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-325_2022

FR: TAF C-325/2022 du 13 février 2026

IT: TAF C-325/2022 del 13 febbraio 2026

Regeste

Beiträge

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht ist zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde zuständig (Art. 5 Abs. 2 VwVG [SR 172.021]; Artt. 31, 32 und 33 Bst. d VGG [SR 173.32]; Art. 85bis Abs. 1 AHVG [SR 831.10]).

E. 1.2

Gemäss Art. 1 Abs. 1 AHVG sind die Bestimmungen des ATSG [SR 830.1] auf die im ersten Teil geregelte Alters- und Hinterlassenenversicherung anwendbar, soweit das AHVG nicht ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorsieht.

E. 1.3

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (vgl. Art. 37 VGG). Aufgrund von Art. 3 Bst. dbis VwVG findet das VwVG keine Anwendung auf das Verfahren in Sozialversicherungsrechtssachen, soweit das ATSG anwendbar ist.

E. 1.4

Der Beschwerdeführer ist als Adressat der angefochtenen Verfügung durch diese besonders berührt und hat aufgrund der geltend gemachten Berücksichtigung von weiteren Vermögenswerten (vgl. dazu Urteil des BVGer C-5436/2014 vom 25. Februar 2016 E. 2.2) ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Abänderung. Es ist daher zur Erhebung der Beschwerde legitimiert ist (Art. 59 ATSG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 60 ATSG; Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist, nachdem auch der Kostenvorschuss rechtzeitig geleistet wurde (Art. 63 Abs. 4 VwVG), vorbehaltlich des nachfolgend in E. 1.5 Gesagten, einzutreten.

E. 1.5

Anfechtungsobjekt und damit Begrenzung des Streitgegenstandes des vorliegenden Beschwerdeverfahrens (vgl. BGE 131 V 164 E. 2.1) bildet der Einspracheentscheid für das Jahr 2020 vom 23. November 2021 beziehungsweise die entsprechende korrigierte Beitragsverfügung vom 19. November 2021 (BVGer-act. 1 Beilagen 2 und 3). Soweit der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde vom 12. Januar 2022 (BVGer-act. 1) und später in der unaufgeforderten Stellungnahme vom 21. April 2023 (BVGer-act. 14) auch die Neufestsetzung der Beiträge für das Jahr 2019 verlangt, sind diese nicht Gegenstand der angefochtenen Verfügung, weshalb darauf nicht einzutreten ist. In diesem Zusammenhang

ist zu erwähnen, dass die Vorinstanz auf ein Wiedererwägungsgesuch des Beschwerdeführers vom 19. Juli 2022 betreffend Neufestsetzung der Beiträge für das Jahr 2019 mit E-Mail vom 11. November 2022 nicht eingetreten ist. Auf die dagegen erhobene Beschwerde ist das Bundesverwaltungsgericht mit Entscheid C-4917/2023 vom 7. Februar 2025 ebenfalls nicht eingetreten.

E. 1.6

Soweit der Beschwerdeführer replicando gestützt auf den Einspracheentscheid der F._____ Steuerbehörden vom 21. April 2021 (BVGer-act. 10 Beilage 2) für die Berechnung der Beiträge 2020 erstmals ein Verrechnungssteuerguthaben aus der Steuerperiode 2016 berücksichtigt haben will, handelt es sich zwar um einen Antrag, der erst nach Ablauf der Beschwerdefrist gestellt worden ist, indessen geht es vorliegend letztlich um die korrekte Festsetzung der AHV-/IV- beziehungsweise Verwaltungskostenbeiträge für das Jahr 2020 respektive deren Höhe, weshalb die hierzu eingereichten Unterlagen in Anwendung von Art. 32 Abs. 2 VwVG dennoch zu berücksichtigten sind (Art. 61 Bst. d ATSG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 AHVG i.V.m. Art. 3 Bst. dbis VwVG; vgl. auch Art. 62 Abs. 1 VwVG; dazu nachfolgend: E. 4.3 ff.).

E. 2.1

Das Bundesverwaltungsgericht prüft im Rahmen des Beschwerdeverfahrens die Verletzung von Bundesrecht unter Einschluss des Missbrauchs oder der Überschreitung des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes sowie die Unangemessenheit des Entscheides (Art. 49 VwVG).

E. 2.2

Der Beschwerdeführer ist schweizerischer Staatsangehöriger und lebte im Beitragsjahr 2020 in den USA. Die Prüfung seiner Beitragspflicht in die freiwillige AHV-/IV-Versicherung richtet sich jedoch ungeachtet des am 1. August 2014 in Kraft getretenen Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über soziale Sicherheit (SR 0.831.109.336.1; nachfolgend: Sozialversicherungsabkommen) allein nach den schweizerischen Rechtsvorschriften (Art. 13 Bst. a Sozialversicherungsabkommen).

E. 2.3

In zeitlicher Hinsicht sind grundsätzlich diejenigen materiellen Rechts-sätze massgeblich, die bei der Erfüllung des rechtlich zu ordnenden oder zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 151 II 312 E. 6.1; 146 V 364 E. 7.1; 144 V 210 E. 4.3.1). Deshalb finden die Vorschriften Anwendung, die spätestens beim Erlass des Einspracheentscheids vom 23. November 2021 in Kraft standen; weiter aber auch Vorschriften, die zu jenem Zeitpunkt bereits ausser Kraft getreten waren, die aber für die Beurteilung der Beiträge 2020 von Belang sind (vgl. Urteil des BVGer C-3128/2022 vom 6. März 2025 E. 5.1.2). Für das vorliegende Verfahren sind deshalb das ATSG sowie das AHVG, die AHVV (SR 831.101) sowie die Verordnung vom 26. Mai 1961 über die freiwillige Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (VFV, SR 831.111) anwendbar. Massgebend für die Beitragsbemessung 2020 sind grundsätzlich die im Beitragsjahr 2020 gültig gewesenen Fassungen, insbesondere die VFV in der bis 31. Dezember 2020 gültig gewesenen Fassung (soweit spezifisch für die Beiträge 2020 nachfolgend: aVFV; Urteil des BVGer C-411/2019 vom 26. August 2021 E. 3.3 m.H.). Verfahrensvorschriften, welche nicht geradezu eine grundlegend neue Verfahrensordnung

schaffen, sind gemäss der Rechtsprechung vorbehältlich anders lautender Übergangsbestimmungen grundsätzlich mit dem Tag des Inkrafttretens sofort und in vollem Umfang anwendbar (Urteil des BGer 1C_615/2021 vom 15. März 2024 E. 3.3.1, m.H.; Urteil des BVGer B-2595/2024 vom 23. September 2025 E. 5.2.6.2).

E. 3.1

Artikel 2 Abs. 1 AHVG bestimmt, dass Schweizer Bürger und Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Freihandelsassoziation leben, der freiwilligen Versicherung beitreten können, falls sie unmittelbar vorher während mindestens fünf aufeinander folgenden Jahren obligatorisch versichert waren.

E. 3.2

Der Bundesrat erlässt ergänzende Vorschriften über die freiwillige Versicherung; er bestimmt insbesondere die Frist und die Modalitäten des Beitritts, des Rücktritts und des Ausschlusses. Ferner regelt er die Festsetzung und Erhebung der Beiträge sowie die Gewährung der Leistungen. Er kann die Bestimmungen betreffend die Dauer der Beitragspflicht, die Berechnung der Beiträge sowie den Beitragsbezug den Besonderheiten der freiwilligen Versicherung anpassen (Art. 2 Abs. 6 AHVG). Der Bundesrat hat in Wahrnehmung dieser Kompetenz die VFV als entsprechende Ausführungsverordnung erlassen. Soweit die VFV keine abweichenden Bestimmungen enthält, finden die einschlägigen Bestimmungen der AHVV und der Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung (IVV; SR 831.201) Anwendung (Art. 25 VFV; Urteil des BVGer C-411/2019 vom 26. August 2021 E. 4.2).

E. 3.3

Nichterwerbstätige versicherte Männer sind ab dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres bis zum Ende des Monats, in dem sie das 65. Altersjahr vollenden, beitragspflichtig (Art. 13a Abs. 2 aVFV).

E. 3.4

Nichterwerbstätige bezahlen einen Beitrag nach ihren sozialen Verhältnissen (Art. 2 Abs. 4 Satz 1 AHVG).

E. 3.5

Die Beiträge werden in Schweizer Franken für jedes Beitragsjahr festgesetzt. Als Beitragsjahr gilt das Kalenderjahr (vgl. Art. 14 Abs. 1 aVFV). Massgebend ist bei nichterwerbstätigen Versicherten das im Beitragsjahr tatsächlich erzielte Renteneinkommen und der Vermögensstand am 31. Dezember (vgl. Art. 14 Abs. 2 Satz 1 aVFV).

E. 3.6

Die Versicherten sind gehalten, der Auslandvertretung, der Ausgleichskasse und der IV-Stelle für Versicherte im Ausland alle zur Durchführung der freiwilligen Versicherung benötigten Angaben zu machen und auf Verlangen deren Richtigkeit zu belegen (Art. 5 aVFV).

E. 4.1

Im vorliegenden Fall ist eine nachträgliche Erhöhung der Beiträge für das Jahr 2020 im Streit.

E. 4.2

Die Vorinstanz beantragt die Gutheissung der Beschwerde betreffend die Beiträge 2020, soweit der Beschwerdeführer die Berücksichtigung seiner Beteiligung am Konsortium sowie die Berücksichtigung der amerikanischen Steuerrückbehalte für die drei Liegenschaftsverkäufe verlangt. Hinsichtlich der replicando geforderten weiteren Korrektur, mithin der Berücksichtigung seines schweizerischen Verrechnungssteueranspruchs für das Jahr 2016, beantragt sie die Abweisung der Beschwerde.

E. 4.3

Die vom Beschwerdeführer beantragte Berücksichtigung seines Anteils am Konsortium D._____ im Betrag von Fr. 72'000.- wurde von der Vorinstanz nicht bestritten und scheint grundsätzlich in den Akten ausgewiesen (BVGer-act. 1 Beilage 1) und für die Berechnung zu berücksichtigen zu sein. Die Steuerrückbehalte aus den drei Liegenschaftsverkäufen in den USA wurden ebenfalls von der Vorinstanz nicht bestritten und scheinen grundsätzlich durch die eingereichten Settlements Statement ausgewiesen (BVGer-act. 1 Beilagen 4-6) und für die Berechnung zu berücksichtigen zu sein, wobei deren zwei aus dem Jahr 2019 stammen und der einbehaltene Betrag daher vor dem 31. Dezember 2020 bereits zurückerstattet worden und damit in den übrigen Vermögenswerten erfasst sein könnte. Alsdann gilt es zu berücksichtigen, dass der Rückerstattungsanspruch für den Bootsplatz nicht - wie vom Beschwerdeführer geltend gemacht - USD 6'900.- beträgt, sondern gemäss Settlement Statement lediglich USD 6'750.-. Beim vom Beschwerdeführer eingereichten Steuerbescheid für die Veranlagungsperiode 2016 vom 21. April 2021 (BVGer-act. 10 Beilage 5) handelt es sich um einen Einspracheentscheid. Darin wurde der Verrechnungssteuerrückerstattungsbetrag in der Höhe von Fr. 92'648.45 bestätigt. Dieser Anspruch war am 31. Dezember 2020 pendent (zur Entstehung des Rückerstattungsanspruchs und dessen resolutiver Bedingtheit siehe: Maja Bauer-Balmelli/Thomas M. Fisler, in: Zweifel/Beusch/Bauer-Balmelli [Hrsg.], Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, 3. Aufl. 2024, Art. 12 N 6) und wurde vor dem Erlass der angefochtenen Verfügung bestätigt. Entgegen der Ansicht der Vorinstanz scheint deshalb auch dieses Betreffnis grundsätzlich ausgewiesen und für die Berechnung zu berücksichtigen zu sein (der Beschwerdeführer hat auch angegeben, beim Steueramt die Rückforderung eingeleitet zu haben [BVGer-act. 10 S. 2]). Zudem dürfte sich die Rechtskraft beziehungsweise die Rückerstattung ohne Weiteres belegmässig nachweisen lassen.

E. 4.4

Indem die Vorinstanz vor Erlass der angefochtenen Verfügung keine vertiefte Prüfung der vorstehenden Punkte vornehmen konnte (hat sie der Beschwerdeführer doch erst im Beschwerdeverfahren eingebracht), basiert der angefochtene Entscheid auf einem unvollständigen Sachverhalt und verletzt damit Bundesrecht (vgl. Urteil des BVGer C-1945/2011 vom 23. Mai 2013 E. 3.4.2).

E. 4.5

Von einer Veranlagung der vom Beschwerdeführer zu leistenden Beiträgen an die freiwillige Versicherung für das Jahr 2020 im Beschwerdeverfahren direkt durch das Gericht ist in Anbetracht der gesamten vorgebrachten Umstände des konkreten Falles abzusehen. Die Sache ist im Sinne der vorstehenden Erwägungen, gegebenenfalls zur

Vervollständigung des Sachverhaltes, an die Vorinstanz zur Neuberechnung der Beitragspflicht für das Jahr 2020 zurückzuweisen (Art. 43 Abs. 1 ATSG und Art. 61 Abs. 1 VwVG), zumal auch die Vorinstanz einen entsprechenden Antrag gestellt hat.

E. 5

Im Ergebnis ist die Beschwerde gutzuheissen, soweit darauf einzutreten ist, und der angefochtene Einspracheentscheid vom 23. November 2021 aufzuheben. Es ist noch darauf hinzuweisen, dass die Beiträge für das Jahr 2020 bereits im Jahre 2021 geltend gemacht waren und im Beschwerdeverfahren vor Bundesverwaltungsgericht lediglich deren Höhe umstritten war, wobei die Erhöhung vom Beschwerdeführer im Beschwerdeverfahren einige Zeit vor Erreichung des Pensions- bzw. Referenzalters und vor Ablauf der Fünfjahresfrist gemäss Art. 16 Abs. 1 AHVG beantragt worden ist, um höhere Rentenansprüche zu erlangen, gilt die Frist gemäss Art. 16 Abs. 1 AHVG als eingehalten (vgl. dazu: Frey/Mosimann/Bollinger/Früh, AHV/IV/ELG, Orell Füssli Kommentar, 2. Aufl. 2025, Art. 16 N 8, N 11, N 13).

E. 6.1

Das Verfahren ist kostenlos (Art. 85bis Abs. 2 Satz 1 AHVG; Urteil des BVGer C-411/2019 vom 26. August 2021 E. 6.1). Gründe, um davon abzuweichen, liegen im hier zu beurteilenden Einzelfall nicht vor (Art. 85bis Abs. 2 Satz 2 AHV e contrario). Der einbezahlte Kostenvorschuss ist nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils zurückzuerstatten.

E. 6.2

Parteientschädigungen sind trotz des Obsiegens des Beschwerdeführers (vgl. dazu: BGE 141 V 281 E. 11.1; 132 V 215 E. 6; Urteil des BVGer C-1246/2023 vom 25. November 2025 E. 9.1) - unter den hier gegebenen Umständen - bei denen der Beschwerdeführer sich selbst vertreten hat, nicht erwerbstätig ist und keine verhältnismässig hohe Kosten geltend gemacht hat bzw. solche nicht ersichtlich wären - nicht geschuldet (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG; Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Das Dispositiv befindet sich auf der nächsten Seite.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.